

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Wegeunfällen

Wegeunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Weg nach oder von dem Ort der Tätigkeit (Arbeitsstätte, Schule etc.) ereignen.

Der Bereich des versicherten Weges beginnt mit dem Verlassen der Außenhaustür des Wohngebäudes. Bei Mehrfamilienhäusern gehört das Treppenhaus zum unversicherten Bereich. Der versicherte Weg endet mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des Zielortes. Versichert ist grundsätzlich nur der direkte Weg von und zur Arbeit. Ausnahmen bestehen, wenn ein Umweg aus verkehrstechnischen Gründen gefahren werden muss bzw. wenn eine Fahrgemeinschaft besteht oder Kinder in die Betreuung gebracht werden. Die Wahl des Verkehrsmittels steht dem Versicherten frei. Entsteht eine Wartezeit auf ein Beförderungsmittel besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Problematisch ist der Versicherungsschutz, wenn der Arbeitnehmer den Weg zur oder von der Arbeit unterbricht bzw. verlässt. Dabei sind folgende Fallgestaltungen zu unterscheiden:

Unterbrechungen des Arbeitsweges

- Während einer Unterbrechung besteht der Versicherungsschutz grundsätzlich nur, wenn die Verrichtung im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht.

z. B. eine Arzthelferin fährt nach der Arbeit noch zu Patienten um dort Rezepte abzugeben.

- Kurze und geringfügige Unterbrechungen beseitigen den Versicherungsschutz allerdings selbst dann nicht, wenn sie privaten Zwecken dienen (also eigenwirtschaftlich sind). Geringfügig ist eine Unterbrechung, wenn die private Besorgung unmittelbar im Bereich der Straße und ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung, also „im Vorbeigehen“, erledigt werden kann.

z. B. Besorgen von Zigaretten aus einem Automaten am Straßenrand, Hilfe beim Hineinheben eines Kinderwagens in den Autobus.

- Wird der Weg zu oder von der Arbeitsstätte durch eine private Besorgung mehr als nur kurz unterbrochen, besteht während der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Er setzt erst wieder ein, wenn die eigenwirtschaftliche Tätigkeit beendet ist und der ursprüngliche Weg wieder aufgenommen wird.

z. B. nach der Arbeit geht ein Versicherter Lebensmittel einkaufen, danach begibt er sich wieder auf den gewöhnlichen Heimweg.

- Begibt sich der Versicherte nach dem Verlassen der Wohnung nicht direkt zur Arbeit, bzw. von der Arbeit nicht direkt zur Wohnung, sondern sucht zunächst einen anderen Aufenthaltsort (z.B. Arztpraxis, Autowerkstatt) auf, so kann im Einzelfall auch auf diesen Wegen Versicherungsschutz bestehen.